

RS Vfgh 2008/9/29 B2355/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

StGG Art12 / Versammlungsrecht

EMRK Art11

Stmk LStVG 1964 §54, §56

VStG §21

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Versammlungsfreiheit durch Erteilung einer Ermahnung wegen konsensloser Benützung einer Straße im Rahmen einer ordnungsgemäß angezeigten und nicht untersagten Kundgebung gegen Pelzhandel und -bekleidung vor einem Bekleidungsgeschäft in Graz; Verkennung der entscheidungswesentlichen Frage der Rechtswidrigkeit der konsenslosen Straßenbenützung angesichts der vom UVS angenommenen Verpflichtung der Straßenverwaltung zur Erteilung der Zustimmung zur Benützung der Straße

Rechtssatz

Auch die Erteilung einer Ermahnung bewirkt einen Eingriff in das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, da ein Bescheid nach §21 VStG einen Schulterspruch enthält und daher auch eine bloße Ermahnung wegen konsensloser Benützung einer Straße die Abhaltung der Versammlung hindern kann.

Im vorliegenden Fall wurde um Zustimmung der Straßenverwaltung zur Benützung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche in Graz (rund um ein Bekleidungsgeschäft) an jedem Donnerstag, Freitag und Samstag von 28.12.06 bis 31.12.11 nach §54 Abs1 Stmk LStVG 1964 angesucht. Ablehnung dieses Antrags durch die Straßenverwaltung hinsichtlich der Kundgebung am 28.12.06 aufgrund "kurzfristiger" Antragstellung; keine gesonderten Überlegungen hinsichtlich der später in Aussicht genommenen Kundgebungen.

Es ist dem Beschwerdeführer nicht zumutbar, gerichtlichen Rechtsschutz gegen die Nichterteilung der Benützungsbewilligung für Versammlungszwecke in Anspruch zu nehmen. Die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage ist - ungeachtet der etwaigen Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes - nämlich nicht geeignet, die ungehinderte Ausübung des grundrechtlich geschützten Rechtes zu gewährleisten, sich an öffentlichen Orten zu versammeln.

Ausgehend von der Verpflichtung der privatwirtschaftlich handelnden Straßenverwaltung, insofern grundrechtskonform vorzugehen, als die Zustimmung für die im Zuge einer Versammlung geplante Benützung der Straße im Lichte des Erkenntnisses VfSlg 17600/2005 grundsätzlich zu erteilen ist, haben die Strafbehörden daher

insbesondere zu prüfen, ob allenfalls die Rechtswidrigkeit der konsenslosen Straßenbenützung ausschließende Rechtfertigungsgründe - wie etwa die Versagung der Zustimmung nach §54 Abs1 Stmk LStVG 1964, ohne dass von der Straßenverwaltung wahrzunehmende private oder öffentliche Interessen entgegengestanden wären - bestehen.

Wenn der UVS zu dem Schluss gelangt, dass die Straßenverwaltung dazu verpflichtet gewesen wäre, die Zustimmung zur Straßenbenützung für die am 13.01.07 geplante Kundgebung zu erteilen, hätte er diesen Umstand nicht nur als Milderungsgrund berücksichtigen, sondern das erstinstanzliche Straferkenntnis ersatzlos beheben müssen.

Der UVS hat somit aber die - für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verhaltens - entscheidungswesentliche Frage verkannt, ob die konsenslose Benützung der Straße für die am 13.01.07 geplante Kundgebung überhaupt rechtswidrig war.

Entscheidungstexte

- B 2355/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.09.2008 B 2355/07

Schlagworte

Versammlungsrecht, Straßenverwaltung, Zivilrecht, Privatwirtschaftsverwaltung, Verwaltungsstrafrecht, Strafe, Rechtsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B2355.2007

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at